



Michaelschule Riegel

Grundschule
Drollberg 8
79359 Riegel am Kaiserstuhl
Tel.: 07642/ 907360
Fax: 07642/ 907369

<http://www.michaelschule-riegel.de>

10. Elternbrief des Schuljahres 2020/ 21 vom 06.01.2021

Liebe Eltern,

ich hätte mir sehr gewünscht, „normal“ in das vor uns liegende Jahr zu starten, aber leider ist das nicht möglich. Die Kinder werden vorerst für die kommende Woche über die Klassenlehrkräfte Wochenpläne für die Kernfächer über unsere SCHUL-INFO-APP zur Verfügung gestellt bekommen.

Hier die wichtigsten Informationen aus gegebenem Anlass für Sie:



Verlängerter Lockdown bis 31. Januar

Ab 11. Januar sollen folgende zusätzliche Maßnahmen gelten:

-  **Private Treffen** nur noch im Kreis des eigenen Haushaltes und höchstens mit einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Dabei werden auch Kinder unter 14 Jahren mitgezählt.
-  **Kein Präsenzunterricht** für alle Schüler*innen. Sonderregelungen für Abschlussklassen möglich. Kitas bleiben geschlossen. Öffnung von Kitas und Grundschulen ab 18. Januar nur dann, wenn es das Pandemiegeschehen zulässt.
-  **Zwei-Test-Strategie** bei Einreise aus Risikogebieten nach Deutschland.
-  **Kantinen schließen.** To-go-Angebote bleiben erlaubt.

Verlängerter Lockdown bis 31. Januar

Ab 11. Januar sollen folgende zusätzliche Maßnahmen gelten:

-  **Click&Collect** im Einzelhandel wieder möglich.
-  **Unterstützung der Testverfahren** in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe durch bundesweite Initiative.

Weitere Informationen auf Baden-Wuerttemberg.de

Die grundsätzlichen Beschlüsse von Bund und Ländern werden jetzt im Detail ausgearbeitet und die Corona-Verordnungen in den kommenden Tagen entsprechend angepasst.

Herr Michael Föll, Ministerialdirektor, Schreiben vom 06.01.2021, Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien:

- **An den öffentlichen Schulen ebenso wie an den Schulen in freier Trägerschaft werden in der kommenden Woche ab dem 11. Januar weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen stattfinden.**
- *Ebenso erfasst von dieser Regelung sind die Grundschulförderklassen und die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.*
- *Welche Auswirkungen der Lockdown auf das Pandemiegeschehen hat, wissen wir leider erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Deshalb wollen wir in der kommenden Woche auf der Grundlage*



der dann verfügbaren Daten mit der Zielsetzung prüfen, dass die Grundschulen ab 18. Januar geöffnet werden.

Notbetreuung an Grund-Schulen – Informationen des Kultusministeriums vom 06.01.2021:

- **Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis zum 31. Januar 2021 die Schulen grundsätzlich geschlossen.**
- Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**
- Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.
- Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.**
- Es gilt vielmehr der **dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

- Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,
- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht **mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.**

***** Bitte verwenden Sie das Anmeldeformular zur Notbetreuung *****

Ich grüße Sie herzlichst,

Mira Bödeker, Rektorin

